
Die richtige Wahl
-
Beschäftigung oder freie Mitarbeit

Potsdam, 16. Mai 2013

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Agenda

- Beschäftigung von Mitarbeitern
 - Arbeitnehmer
 - Freier Mitarbeiter
- sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
- steuerliche Beurteilung
- Risiko: Scheinselbständigkeit

Beschäftigung von Mitarbeitern

- als Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis,
 - Anwendung des Arbeitsrechts.

- Als Selbständiger in Form der freien Mitarbeit,
 - Anwendung Dienstvertragsrecht.

- Kooperationen

Abgrenzung Arbeitnehmer und freier Mitarbeiter

- Wortlaut des Vertrages unerheblich,
- abhängig vom Einzelfall.

Arbeitnehmer	freier Mitarbeiter
- vertraglich festgeschriebenes Gehalt	- kein festes Gehalt
- sozialversicherungspflichtig	- selbständige Sozialversicherung
- Kündigungsschutz	- kein Kündigungsschutz

Arbeitnehmer

Arbeitnehmereigenschaft

Voraussetzung für Sozialversicherung

- Eingliederung in die Arbeitsorganisation,
- persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit,
- persönliche und fachliche Weisungsgebundenheit, gemäß § 7 I SGB IV,
- keine Konkurrenz durch Tätigkeit in anderem Unternehmen,
- Feste Bezüge, Fortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch,
- Anspruch auf sonstige Sozialleistungen,
- Kein(e) eigene(s) Unternehmerinitiative/ -risiko, etc.

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

- Gesamtausgaben: 41 % des Bruttolohns des AN,
 - AG-Anteil: ca. 21 %,
 - AN-Anteil: ca. 20 %,
- Ausnahme: geringfügig Beschäftigte,
 - AG-Anteil: ca. 30 %,
 - AN-Anteil: 0 %,
- ggf. + Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
 - Bsp.:
 - Einzelhandel: 0,8 % der Jahreslohnsumme,
 - Baugewerbe: 4,0 % der Jahreslohnsumme.

Die richtige Wahl - Beschäftigung oder freie Mitarbeit

sozialversicherungsrechtliche Beurteilung 2013

KV	PV	RV	AV	UV
Gesundheitsfonds AOK, IKK, EK, BKK	Pflegekassen	Deutsche Rentenversicherung Bund	Bundesagentur für Arbeit	Berufsgenossen- schaften
15,5 % evtl. Zusatzbeitrag AN	2,05 % (+ 0,25 % für kinderlose AN von 23 J. - 65 J. = 2,3 %)	18,9 %	3,0 %	Nach Jahreslohnsumme und Gefahrenklasse
AG = 7,3 AN = 8,2 + evtl. Zusatzbeitrag AN	½ AN (+ 0,25 %) ½ AG	½ AN ½ AG	½ AN ½ AG	AG allein
Beitragsbemessungs- grenze 47.250 €/ 3.937,50 (W/ O)	Beitragsbemessungs- grenze 47.250 €/ 3.937,50 (W/ O)	Beitragsbemessungs- grenze 69.600 €/ 5.800 € (W) 58.800 €/ 4.900 € (O)	Beitragsbemessungs- grenze 69.600 €/ 5.800 € (W) 58.800 €/ 4.900 € (O)	-

Einkommensteuer

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG
- keine Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht,
- direkter Steuerabzug vom Arbeitslohn durch AG,
 - AN ist Steuerschuldner,
 - grundsätzlich Abgeltungswirkung,
- bei Teilzeitbeschäftigten,
 - Pauschsteuersatz,
 - AG ist Steuerschuldner, abdingbar.

freie Mitarbeiter

Kriterien freier Mitarbeit

- nicht weisungsgebunden,
- Unabhängigkeit,
- begrenzte Inanspruchnahme und Dauer der Bindung,
- Freie Wahl des Einsatzortes,
- Tragung des eigenen Unternehmerrisikos,
- Art der Leistung,
- weitere anderer Einkünfte aus freier Mitarbeit.

Status des freien Mitarbeiters

- keine arbeitsrechtlichen Beziehungen,
 - kein Kündigungsschutz, keine Kündigungsschutzklage
 - keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
 - keine Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Honorars,

bitte beachten:

- evtl. Mitbestimmung des Betriebsrates bei Eingliederung von Personen, gemäß § 99 BetrVG.

steuerliche Beurteilung freier Mitarbeit

Einkommensteuer

- Freier Mitarbeiter ist Gewerbetreibender oder Freiberufler,
 - Gewerbetreibender,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG,
 - Freiberufler,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 18 EStG,
- Einkommensteuerpflicht für beide Gruppen,
§ 2 I Nr. 2 und 3 EStG,
- Abzug von Betriebsausgaben möglich, jedoch nicht bei Liebhaberei.

steuerliche Beurteilung freier Mitarbeit - Gewerbesteuer

- Gewerbebetrieb,
 - zusätzlich Gewerbesteuerpflicht, § 15 EStG, § 2 I GewStG,
 - Gewerbesteuerpflicht beginnt erst bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes,
 - Freibetrag (24.500,- €),
- Freiberufler,
 - keine Gewerbesteuerpflicht.

steuerliche Beurteilung freier Mitarbeit - Umsatzsteuer

- Gewerbebetrieb,
 - ggf. Besteuerung als Kleinunternehmer § 19 UstG,
 - Wahl zwischen Soll- oder Ist-Besteuerung,
 - EÜR oder doppelte Buchführungspflicht, § 238 HGB
keine Buchführungspflicht in den Fällen des § 241a HGB,
- Freiberufler,
 - ggf. Besteuerung als Kleinunternehmer § 19 UstG,
 - Ist-Besteuerung,
 - keine Buchführungspflicht, aber ab einem Umsatz i.H.v
17.500,- € → EÜR.

Vor- und Nachteile freier Mitarbeiter für den Auftraggeber

Vorteile	Nachteile
- bedarfsorientiert	- andere Auftraggeber
- Flexibilität	- Verfügbarkeit
- keine Kündigungsfrist	- Einarbeitung, volle Leistungsfähigkeit nicht von Beginn an vorhanden
- keine Sozialabgaben	- Aufgabengebiet
- keine Beiträge zur Berufsgenossenschaft	- höherer Stundenlohn
- Rechnungsstellung	- geringere Loyalität

Risiken der freien Mitarbeit

- für Arbeitgeber,
 - Prozessrisiko hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses,
 - Beurteilung als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch Krankenkasse,
- Arbeitgeber kann weder Vergütung rückwirkend reduzieren noch die nachzuzahlenden Arbeitnehmerbeträge vom Arbeitnehmer erstattet verlangen.

Risiko: Scheinselbständigkeit

- de facto Angestellten-Verhältnis,

- Hauptkriterien,
 - Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers,
 - Weisungsgebundenheit,

- unterstützende Kriterien,
 - Arbeitszeitgestaltung,
 - Möglichkeit, der Erbringung der Leistung durch Dritte

Risiko: Scheinselbständigkeit

- Folgen:
 - Gleichstellung mit Arbeitnehmer,
 - Kündigungsschutz,
 - Urlaubsanspruch,
 - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
 - Haftungsfreistellung,
 - Nachentrichtung der Sozialversicherung.

Risiko: Scheinselbständigkeit

➤ Beispiel:

➤ Beschäftigungsdauer: drei Jahre

➤ Monatseinkommen des freien
Mitarbeiters i.H.v.

1.500,- €

➤ Nachentrichtungsanspruch der
Sozialversicherungsträger:

ca. 11.300,- €

Die richtige Wahl - Beschäftigung oder freie Mitarbeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft**

Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Telefon +49 (331) 298 21 0

Fax +49 (331) 298 20 24

E-Mail: info@knappworst.de

www.knappworst.de